

Friedhofssatzung der Gemeinde Holthusen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 576) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen am 28.06.2011 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde Holthusen. Sie ist Eigentümerin und für die Einhaltung der Friedhofsordnung, der friedhofsgärtnerischen Gestaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gesamtanlage verantwortlich. Die Verwaltung obliegt der Amtsverwaltung Stralendorf. Sie vergibt die Grabstellen, Grabscheine, führt ein Grabstellenverzeichnis und einen exakten Lageplan.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Holthusen waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Amtsverwaltung Stralendorf kann auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Holthusen die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (3) Die Kapelle (Andachts- und Leichenhalle) ist Eigentum der Ev.-Luth. Kirche Pampow und wird von dieser unterhalten. Die Ev.-Luth. Kirche Pampow erhält von der Gemeinde Holthusen ein Zutrittsrecht für das Friedhofsgrundstück. Die Benutzung der Andachts- und Nebenräume ist mit dem Pfarramt in Pampow abzusprechen. Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Ev.-Luth. Kirche Pampow.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist nur bei Tageslicht für den Besucher geöffnet.
- (2) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenstühle;
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 3. die Einrichtung oder Anlage zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten oder das Anonyme Grabfeld unberechtigt zu betreten;
 4. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern;

5. zu lärmern oder zu spielen;
6. gewerbsmäßig zu fotografieren;
7. Tiere unangeleint zu führen; Verunreinigungen nicht durch den Tierhalter zu beseitigen.

Die Amtsverwaltung kann von der Bestimmung der Nr. 2 dieses Absatzes Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dessen Ordnung vereinbar sind.

§ 3

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende (zum Beispiel Friedhofsgärtner, Steinmetze, Holzbildhauer und Bestatter) bedürfen für die Ausübung der jeweiligen entsprechenden gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof einer vorherigen Erlaubnis durch die Amtsverwaltung. Sie haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Gewerbetreibende dürfen zur Ausführung ihrer Auftragstätigkeit nur die Wege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.
Während der Trauerfeiern sind die Arbeiten einzustellen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00Uhr und 18.00Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden.
- (4) Die Amtsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Friedhofssatzung verstoßen, die Befugnis zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (4) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 4

Allgemeine Bestattungsvorschrift

- (1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalles durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten bei der Amtsverwaltung Stralendorf anzumelden.
- (2) Bestattungen sind nur an Werktagen zulässig.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist für diese das Nutzungsrecht nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorzulegen, bei einer anonymen Bestattung ist dies nicht erforderlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte übernimmt alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5

Benutzung des Leichenraumes sowie des Abschiedsraumes

- (1) Die Ev.-Luth. Kirche Pampow stellt einen Leichenraum und den Abschiedsraum in der Kapelle auf dem Friedhof in Holthusen bereit.
- (2) Der Leichenraum dient der Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung.

- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen des aufgebahrten Verstorbenen während der mit dem Bestattungsunternehmen vereinbarten Zeiten in diesem Raum Abschied nehmen.
- (4) Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung durch die Mitarbeiter des beauftragten Bestattungsunternehmens endgültig geschlossen werden.
- (5) Trauerfeiern können in der Andachtshalle und / oder am Grab stattfinden.
- (6) Das Aufstellen eines Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche besteht.
- (7) Die Trauerfeier beginnt mit Öffnen der Feierhalle. Ausstattung, Musikdarbietung, Glockengeläut bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Pfarramt in Pampow bzw. der Amtsverwaltung Stralendorf.

§ 6 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von einem durch den Nutzungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen unter Vertrag genommenes (Bestattungsinstitut) ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Bodenbedeckung der Särge muss ohne Hügel mindestens 90 cm betragen und bei Urnen mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Metallsärge oder Metalleinsätze dürfen für die Beisetzung nicht verwendet werden, mit Ausnahme von überführten Leichen aus dem Ausland.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub der Grabstätte jegliches Grabzubehör, Grabmale, bauliche Anlagen und Bepflanzung von der Grabstelle entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Amtsverwaltung Stralendorf auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.
- (6) Eventuell bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 7 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erd- und Urnenbestattungen betragen 25 Jahre.

§ 8 Aus- und Umbettungen, Umwidmung

- (1) Särge und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Die schriftliche Anweisung dieser Stelle ist vor Durchführung der Arbeiten bei der Amtsverwaltung vorzulegen.
- (2) Aus- und Umbettungen aus dem Anonymen Grabfeld sind unzulässig.
- (3) Die Aus- und Umbettungen nach Abs. 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Amtsverwaltung Stralendorf. Die Zustimmung kann nach Antragstellung und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gemäß § 10 Abs. 8 in der in dieser Vorschrift genannten

Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigter der Grabstelle sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Umbettung besteht nicht.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (6) Die Kosten der beantragten Aus- und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch das Aus- und Umbetten entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) In Fällen von Umwidmung und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Urnen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in bestimmte Grabstätten umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 9

Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Holthusen.
- (2) Wertgegenstände und Sargbeigaben, die beim Verstorbenen verbleiben, werden mit bestattet. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Nutzungsrechte an den Grabstätten können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Hierüber wird von der Amtsverwaltung ein Grabschein mit Belegungsnachweis ausgestellt. Der Grabschein ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung auf einer Grabstätte vorzulegen. An dem Anonymen Grabfeld werden keine Nutzungsrechte verliehen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 10

Grabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten zur Erdbestattung. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Die Lage wird im Benehmen zwischen dem Nutzer und der Amtsverwaltung gewählt.
- (2) Urnenwahlgrabstätten dienen der Beisetzung von Urnen. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Die Lage wird im Benehmen mit der Amtsverwaltung gewählt.
- (3) Es werden eingerichtet:
 1. Reihengrabstätten einzeln; 1,40 X 2,80 m
 2. Reihengrabstätten doppelt; 2,80 X 2,80 m
 3. Urnengrabstätten einsteilig; 1,00 X 1,00 m
 4. Urnengrabstätten zweisteilig; 1,00 X 2,00 m
- (4) Bis zu 2 Urnen können auf vorhandene Erdgrabstätten beigesetzt werden, wenn ein Nutzungsrecht besteht bzw. wieder erworben wird.

- (5) Das Nutzungsrecht für Grabstätten kann auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für mindestens fünf Jahre verlängert werden und betrifft grundsätzlich die gesamte Grabstätte. Ab der zweiten Beisetzung muss das Nutzungsrecht derart verlängert werden, dass auch für die letzte Bestattung die Ruhefrist erreicht wird.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit innerhalb eines bestehenden Nutzungsrechtes kann auf Anfrage eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein zusätzliches Nutzungsrecht erworben wird. Das weitere Nutzungsrecht soll mindestens 5 Jahre und höchstens 25 Jahre betragen.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; falls er nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird dies 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte hat danach Grabzubehör, Grabmale, bauliche Anlagen und Bepflanzung von der Grabstelle entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Amtsverwaltung Stralendorf auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.
- (8) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Geschieht dies nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung in nachfolgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
 1. Ehegatten;
 2. Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
 3. Kinder;
 4. die Eltern;
 5. die Geschwister;
 6. die Großeltern;
 7. Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 8. sonstige Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft; die nicht unter 1 bis 7 fallenden Erben.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreise der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht umgehend nach Erwerb bei der Amtsverwaltung Stralendorf auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht in der Grabstätte bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 11 Anonymes Gräberfeld („Grüne Wiese“)

- (1) Ein Anonymes Grabfeld für Urnenstellen wird in Form eines Rasengrabfeldes ohne Grabzeichen bereitgestellt. Urnen und Schmuckurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten und ausschließlich aus sich zersetzendem Material bestehen.
- (2) Die Gestaltung und Pflege des Anonymen Grabfeldes ist ausschließlich der Gemeinde Holthusen vorbehalten. Die Ablage von Kränzen, Gebinden und Blumen hat ausschließlich auf der ausgewiesenen Fläche am Gedenkstein zu erfolgen.

- (3) Die Aushebung der für die Urnenbeisetzung vorgesehenen Fläche und die Beisetzung der Urne erfolgt durch ein durch den Nutzungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen unter Vertrag genommenes Bestattungsinstitut.
- (4) Nach der Urnenbeisetzung ist das Grabfeld wieder mit der ausgehobenen Rasenfläche (50cm X 50cm) zu bedecken.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 12

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde und der Gesamtcharakter des Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Bepflanzung der Grabstätten soll sich der Umgebung anpassen. Es sind nur solche Pflanzen zugelassen, die sich bezüglich des Pflanzcharakters, Wuchses und Farbe der Grabstätte (Friedhof) anpassen. Die Pflanzen dürfen nicht über die Grabstätte hinaus wachsen und benachbarte Stellen beeinträchtigen. Einzelpflanzen dürfen eine Gesamthöhe von 150cm nicht überschreiten. Hecken, die der Einfassung einer Grabstätte dienen, dürfen maximal 50cm hoch sein.

VI. Grabmale

§ 13

Zustimmungserfordernis

Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Amtsverwaltung Stralendorf. Dazu hat der Antragsteller das Nutzungsrecht an der Grabstelle nachzuweisen.

§ 14

Größe Gestaltung und Standsicherheit der Grabmale

Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks herzustellen und so zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (1) Nicht gestattet sind:
 - a) Sockel anderen Materials wie zum Grabstein selbst.
 - b) Grabmale aus nicht wetterbeständigen und nicht der Würde des Ortes entsprechenden Werkstoffen wie Gips, Aluminium o.ä.
 - d) schwarzer Kunstein, Kunst- oder Natursteinnachbildungen aus Kunststoff wie Plaste usw.
 - e) Ölfarbanstriche auf Steingrabmälern
 - f) Inschriften, die nicht der Würde des Ortes entsprechen
 - g) Firmenhinweise jeder Art auf der Vorderseite der Grabmale, an anderer Stelle dürfen sie nicht auffällig wirken.
- (2) Steinerne Grabmale sollen nur aus wetterbeständigen Naturstein bestehen. Kunststeine aller Art werden nur in werksteinmäßiger Bearbeitung zugelassen und müssen eine wetterbeständige starke Oberschicht mit natürlichen Gesteinzusatz haben.

(3) Grabmale jeglicher Art dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Breite: max. 2/3 der Grabbreite

Höhe: max. 1/2 der Grabtiefe

(4) Beschriftung

Die Schrift muss der Form des Grabmals entsprechen und gut verteilt sein. Farbe und Verarbeitung der Schrift sind den Werkstoffen anzupassen. Dabei kann die Schrift vertieft eingemeißelt, erhaben oder aus Metall sein. Die eingemeißelte Schrift kann in Natur gehauen oder farbig gefasst sein. Bei liegenden Grabmalen sind erhabene Schriftzeichen nicht zulässig.

Liegende Grabmale und Trittplatten dürfen nur 1/3 der Grabfläche abdecken.

§ 15 Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Amtsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Hinlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Amtsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntgabe des Aufforderungsschreibens beseitigt, ist die Amtsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten. Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) entsprechend.
- (3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Unterhaltung von Grabmalen, Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 16 Entfernung

- (1) Die Amtsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte und nicht den Bestimmungen der Friedhofssatzung entsprechende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 15 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die Kosten für die Entfernung trägt der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies nicht binnen 6 Monaten nach Aufforderung durch die Amtsverwaltung, so ist diese berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abzuräumen. Im übrigen gilt § 15 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 17

Allgemeines zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Grabstätten müssen im Rahmen des § 12 hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes instandgehalten werden. Die Herrichtung und Instandhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (2) Grabstätten sollen spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und sind innerhalb von 6 Monaten nach jeder Bestattung gärtnerisch anzulegen.
- (3) Zustimmungen zum Aufstellen von Grabmalen oder zum Errichten baulicher Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bei der Amtsverwaltung einzuholen. Den erforderlichen Antragsunterlagen ist eine Skizze übersichtlich im Maßstab 1:50 beizufügen, aus der Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Wortlaut und Anordnung des Textes sowie verwendete Symbole zu ersehen sind. Es müssen genaue Angaben über Material, Farbe, Oberflächenbearbeitung und Form enthalten sein.

§ 18

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung der Amtsverwaltung innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Amtsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Amtsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte räumen, einebnen sowie Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. § 15 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

VIII. Schlussvorschriften

§ 19

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung verfügt wurde, richtet sich die Nutzungszeit nach der bisherigen Vorschrift.

§ 20

Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Holthusen haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen oder Tiere oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen entstehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte erfolgt das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr. Im übrigen haftet die Gemeinde Holthusen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt, indem er entgegen
1. § 2 Absatz 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält;
 2. § 2 Absatz 3 Nr. 1 ohne Genehmigung die Wege des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen befährt;
 3. § 2 Absatz 3 Nr. 2 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 4. § 2 Absatz 3 Nr. 3 den Friedhof verunreinigt oder beschädigt;
 5. § 2 Absatz 3 Nr. 4 Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf dem Friedhof ablagert;
 6. § 2 Absatz 3 Nr. 5 auf dem Friedhof lärmt und spielt;
 7. § 2 Absatz 3 Nr. 6 gewerbsmäßig fotografiert;
 8. § 2 Absatz 3 Nr. 7 Tiere unangeleint auf dem Friedhof führt und durch sein Tier verursachte Verunreinigungen nicht beseitigt;
 9. § 13 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Amtsverwaltung auf dem Friedhof errichtet, verändert oder entfernt;
 10. § 18 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 20.11.2007 außer Kraft.

Holthusen, den 28.06.2011

- Siegel -

Deichmann
Bürgermeisterin